An das

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts
hier: Abstammungsrecht, Herkunftsrechte und Regelungen im Bereich Samenspende Juli 2026

Gemeinschaftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Kindschaftsrechts der Vereine

1. Beratungsnetzwerks Kinderwunsch Deutschland e.V. (BKiD)
2. Solomütter Deutschland e.V. (SMD)
3. Unterstützungsnetzwerk Infertilität und Kinderwunsch e.V. (UIK)

Die Unterzeichner*innen begrüßen in dieser gemeinschaftlichen Stellungnahme ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs, die Rechtsstellung von Kindern zu stärken und das Kindeswohl deutlicher als Leitprinzip des Kindschaftsrechts zu verankern.

Aus Sicht des Fachverbands psychosozialer Berater*innen im Bereich der Familiengründung nach unerfülltem Kinderwunsch (Beratungsnetzwerk Kinderwunsch in Deutschland - BKiD) sowie der Betroffenenverbände der Familien vor und nach Samenspende, Eizellspende und Embryonenspende (Solomütter Deutschland e.V., Unterstützungsnetzwerk Infertilität und Kinderwunsch e.V.) enthält der Entwurf wichtige Fortschritte und lange überfällige Reformansätze. Gleichzeitig bleiben die im Referentenentwurf vorgesehenen gesetzlichen Regelungen aus Sicht der Unterzeichner*innen hinsichtlich der Herkunftsrechte von Kindern, die mit Hilfe der Gameten oder Embryonen Dritter entstanden, sind unvollständig.

Eine langfristige Sicherung der Herkunftsrechte von diesen Kindern, sowie auf die Herausforderungen eines vorherrschend internationalen Samenspender-, Eizell- und Embryonenspendewesens müssen bei der hier anvisierten umfassenden Reform dringend berücksichtigt werden.

Ein wesentlicher Fortschritt des Referentenentwurfs ist die Einführung eines ausdrücklichen Anspruchs des Kindes auf Auskunft über seine leibliche Abstammung in §1619 BGB-E. Besonders zu begrüßen ist, dass dieser Anspruch durch die Ergänzung des §194 Abs. 2 Nr. 4 BGB-E ausdrücklich von der Verjährung ausgenommen wird. In der Begründung wird zutreffend anerkannt, dass die Kenntnis der eigenen Herkunft eng mit Identität, Persönlichkeitsentwicklung, medizinischen Informationen und der Kenntnis genetischer Verwandtschaft verbunden ist. Sie hebt zudem hervor, dass Herkunftswissen Kindern ermöglicht,

selbstbestimmt über einen möglichen Kontakt zur genetischen Herkunft zu entscheiden. Diese Einordnung entspricht der Lebensrealität vieler Menschen, die aus einer Gametenspende entstanden sind, und stellt einen wichtigen Fortschritt dar.

Wir erachten es daher als wesentlich, dass die geplante Reform nicht nur stabile rechtliche Familienverhältnisse gewährleistet, sondern zugleich das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und seiner Identitätsentwicklung stärkt. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich geschützt.

Aus Sicht der Unterzeichner*innen sollte dieses Recht auch bei Familiengründungen nach Samenspende, Embryonenspende, Eizellspende und Behandlungen im Ausland wirksam abgesichert werden. Dieses Recht sollte nicht davon abhängen, auf welchem Weg eine Familie gegründet wurde oder in welchem Staat die Behandlung stattgefunden hat.

Kinder benötigen langfristig verlässliche Informationen über ihre genetische Herkunft, ihre genetischen Halbgeschwister, medizinisch relevante Informationen sowie bestehende genetische Verwandtschaftsverhältnisse. Diese Informationen können für die Identitätsentwicklung ebenso bedeutsam sein wie für gesundheitliche Fragestellungen und die Vermeidung unbeabsichtigter Beziehungen zwischen genetischen Verwandten.

In der Gesetzesbegründung wird explizit aufgeführt, dass der Anspruch Personen umfasst, die Samen oder im Ausland Eizellen oder Embryonen gespendet haben. Dieser Anspruch richtet sich jedoch lediglich auf die Erteilung vorhandener Informationen.

Mit Sorge beobachten wir die Entstehung zunehmend unübersichtlicher genetischer Verwandtschaftsstrukturen infolge von hohen Spenderlimits v.a. bei ausländischen Samenbanken. Internationale Fälle sogenannter Mehrfach- oder Massenspender verdeutlichen, dass Fragen der Identitätsentwicklung, der Kenntnis genetischer Verwandtschaft sowie der Vermeidung unbeabsichtigter Beziehungen zwischen Halbgeschwistern künftig stärker berücksichtigt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund regen wir über den vorliegenden Referentenentwurf hinaus insbesondere an, die aktuelle Gesetzeslage um das Samenspenderregister auszubauen. Eine zeitgemäße Ausgestaltung des Familien- und Abstammungsrechts mit dem Ziel, Herkunftsrechte unabhängig von der Art der Spende oder dem Ort der Behandlung möglichst umfassend zu schützen, ist dringend erforderlich.

Folgende Aspekte sollten bei der Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs aus unserer Sicht berücksichtigt werden:

Limitierung

1. Festlegung eines deutschlandweiten verpflichtenden Limits, wie viele Familien die Samenproben einer Spendeperson maximal beziehen dürfen (Verweise auf die jeweiligen Empfehlungen der Verbände)
2. Erfassung der Anzahl der Spenden einer Person durch das Samenspenderregister mit der Legitimierung, bei Überschreitung des Limits eine Meldung an die Samenbank zu machen, die dann die Spende nicht weiter verkaufen darf

Zugang zu Kontaktdaten

1. Öffnung des Samenspenderregisters für alte Spenden vor 2018 Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die eine dauerhafte Dokumentation genetischer Abstammungsinformationen sowie deren spätere Zugänglichkeit für die betroffenen Personen gewährleisten sowie Prüfung und Einführung eines Registers für Embryonenspenden/Embryoadoptionen, um den langfristigen Zugang zu Herkunftsdaten für die betroffenen Kinder sicherzustellen
2. Schaffung von Möglichkeiten zur freiwilligen Kontaktaufnahme zwischen genetischen Halbgeschwistern unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligen

Zuletzt erfordern diese Maßnahmen eine zunächst europaweite Regulierung, denn die zunehmende internationale Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Behandlungen macht deutlich, dass auch die rechtliche Absicherung von Herkunftsinformationen künftig stärker europäisch und international gedacht werden sollte.

Europäische Regulierung inklusive Registrierungs- und Dokumentationssystemen für alle Arten der Spende

1. umfassende Regelung zur Sicherstellung der Erlangung der Herkunftsdaten für die betroffenen Kinder und für alle Formen der Vermittlung von Samen, Eizellen oder Embryonen

Zusammenfassend begrüßen wir die vorgesehenen Verbesserungen des Referentenentwurfs. Zugleich empfehlen wir, die Reformperspektive stärker auf die langfristige Sicherung der Herkunftsrechte von Kindern, die mit Hilfe von Gameten oder Embryonen Dritter entstanden sind, sowie auf die Herausforderungen eines vorherrschend internationalen Eizell- und Embryonenspendewesens sowie zunehmend internationalen Samenspenderwesens auszurichten.

Berlin, 10.07.2026
Beratungsnetzwerks Kinderwunsch Deutschland e.V. (BKiD)
Solomütter Deutschland e.V. (SMD)
Unterstützungsnetzwerk Infertilität und Kinderwunsch e.V. (UIK)